

## ORTSGEMEINDE MEHLINGEN



### SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „IM DELLCHEN“ IN MEHLINGEN

Fertigstellung: 03. Juni 2022

## ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

### BEARBEITUNG

#### WSW & Partner GmbH

Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath

Hertelsbrunnenring 20

67657 Kaiserslautern

Tel. 0631 / 3423-0

Fax 0631 / 3423-200

### AUFTRAGGEBER

#### VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Hauptstraße 18

67677 Enkenbach-Alsenborn

Tel. 06303 / 913-0

Fax 06303 / 4888

### FERTIGSTELLUNG

**03. Juni 2022**

### AUFGABENSTELLUNG

#### SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Im Dellchen“

### PROJEKTNUMMER

**1063** (intern)

### UMFANG

Dieses Gutachten besteht aus 46 Seiten und enthält  
3 Anhänge.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>12</b>
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	12
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren .....	12
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	12
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	12
3.1.1.3	Lärmimmissionen .....	13
3.1.1.4	Stoffeinträge.....	13
3.1.1.5	Erschütterungen .....	13
3.1.1.6	Optische Störungen .....	14
3.1.1.7	Kollisionen .....	14
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Flora und Fauna</b> .....	<b>16</b>
5.1	Biotoptypen und HpnV .....	16
5.2	Darstellung des Plangebiets .....	16
<b>6</b>	<b>Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten</b> .....	<b>19</b>
6.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
6.1.1	Säugetiere.....	19
6.1.1.1	Fledermäuse (Microchiroptera) .....	19
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	20
6.2.1	Ubiquitäre Vogelarten und solche ohne negative Beeinträchtigungen ...	22
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</b> .....	<b>27</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	27
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	28
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>30</b>
8.1	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	30
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>32</b>
9.1	Relevanzprüfung (Daten aus LANIS, TK25 Nr. 6513 „Hochspeyer“) .....	32
9.2	Gesamtbeobachtungstabelle .....	43
9.3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (rot) .....	5
Abb. 2:	Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG.....	9
Abb. 3:	Geschützte Biotope und Flächen des NATURA2000-Netzwerks in räumlicher Nähe zum Plangebiet.....	16
Abb. 4:	Intensiv genutzte Ackerflächen .....	17
Abb. 5:	Verfallende Unterstände und zwischengelagerte Materialien.....	18
Abb. 6:	Apfelbaum mit diversen Baumhöhlen im Mittelteil der Kleingartenfläche .....	18

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Aufnahmechronik .....	11
Tab. 2:	Erfassung der Avifauna im Plangebiet.....	21
Tab. 3:	Gehölzauswahl für die Vogelschutzhecke .....	29
Tab. 4:	Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. ....	30
Tab. 5:	Relevanzprüfung .....	42
Tab. 6:	Gesamtbeobachtungstabelle.....	44

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Mehlingen beabsichtigt im Süden der bebauten Ortslage ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen, wobei das Mischgebiet im westlichen Geltungsbereich angesiedelt werden soll. Das Areal wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich intensiv genutzt; in geringem Umfang finden sich auch kleingärtnerische Nutzungen auf der Fläche.

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Siedlungskörper von Mehlingen und umfasst eine Fläche von ca. 6,60 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wohnbebauung und anschließend die „Ludwigstraße“
- Im Osten durch Wohnbebauung und die Straße „Am Fröhner Pfad“ und „Am Mühlweg“
- Im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie einen Gewerbebetrieb und einen Lebensmitteldiscounter



**Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (rot)**

Mit Realisierung des Vorhabens wird das Grundstück durch Erd- und nachgelagerten Bauarbeiten in weiten Teilen beansprucht.

Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

**"Es ist verboten,**

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

**Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

**Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).**

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Listen sowie Verantwortungsarten<sup>1</sup> werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Sie werden jedoch in der Gesamtbeobachtungsliste aufgeführt und deren Betroffenheit zusammenfassend dargestellt. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden für die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz (Stand 01/2015)
- Daten aus „LANIS“ (Landschaftsinformationssystem) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Stand 10/2021)
- eigene Bestandsaufnahmen während der Vegetationsperiode 2021

---

<sup>1</sup> Bisher ist noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die eine Betrachtung von Verantwortungsarten in der saP II vorschreibt. Deshalb existiert für eine Prüfung dieser Arten aktuell keine Rechtsgrundlage. Eine Betrachtung dieser Arten, nicht ausschließlich in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, erfolgt deshalb in Verantwortung und auf freiwilliger Basis des Projektierers.

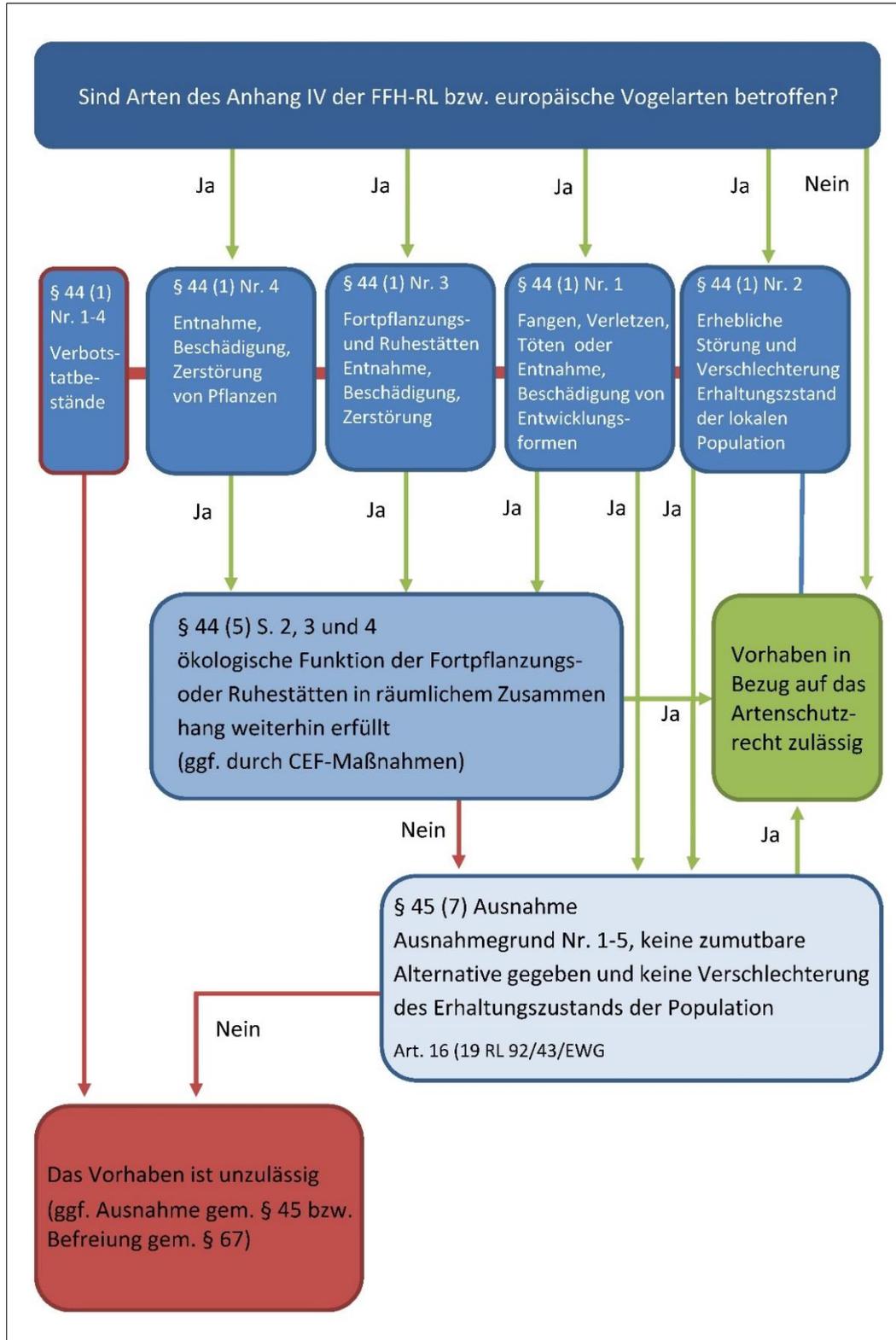


Abb. 2: Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Grafik: WSW & Partner GmbH

Aufnahmechronik:

Bei Aufnahmen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben. Aufgrund des „Regenjahres“ 2021 wurden die Untersuchungen an tendenziell ungünstigen Tagen während geeigneter Wetterphasen durchgeführt, um die Methodenstandards einhalten zu können.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodenstandards
06.04.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	16:30 – 17:30 6°C, bewölkt	Avifauna	Beobachtungspunkte
09.04.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	17:00 – 18:00 16°C, stark bewölkt, leichter Nieselregen	Avifauna	Beobachtungspunkte
30.04.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	15:45 – 16:45 9°C, bewölkt,	Avifauna Fledermausfauna	Beobachtungspunkte Sichtprüfung, endoskopie
10.05.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	09:00 – 10:00 20°C, stark bewölkt, gelegentliche Schauer	Avifauna Fledermausfauna	Beobachtungspunkte Sichtprüfung, endoskopie
26.05.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	16:00 – 17:00 13°C, stark bewölkt, gelegentliche Schauer	Avifauna	Beobachtungspunkte

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodenstandards
18.06.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	07:30 – 9:00 33°C, sonnig	Avifauna Fledermausfauna	Beobachtungspunkte Sichtprüfung, Endoskopie
18.07.2021	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	15:30 – 16:30 28°C, sonnig	Avifauna	Beobachtungspunkte

**Tab. 1: Aufnahmechronik**

### **3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

#### **3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren**

##### **3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

###### **3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 0,98 ha Fläche. Von der Planung sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen und unbefestigte Wirtschaftswege betroffen.

Durch die Inanspruchnahme im Zuge der Rodungs- und Baumaßnahmen inkl. nachgelagerter Erdarbeiten ist eine mögliche Betroffenheit offenlandbewohnender besonders oder streng geschützter Tierarten – insbesondere Feldvögel – gegeben, die vermieden werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bauflächen nur zusätzlich Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterialien in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür nur solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind (z.B. intensiv genutzte Ackerflächen, Wirtschaftswege oder versiegelte Flächen).

###### **3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung**

Durch die Baufeldbearbeitung bleiben zunächst große Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen, bzw. umflogen/ umwandert werden müssen.

Artspezifisch können wegen der ausgedehnten Flächengröße auch Überquerungsversuche – vor allem von Reptilien – stattfinden, wenn die Flächen nach Nutzungsaufgabe beginnen zu verbrachen. Dies gilt besonders für ruderale Randbereiche von Ackerflächen.

Von Vögeln werden spätere Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens potenziell Habitate oder Wanderkorridore empfindlicher Arten von umliegenden Flächen zumindest temporär abgeschnitten.

### **3.1.1.3 Lärmimmissionen**

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar nördlich, südlich und westlich angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben. Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im Gewrebegebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch das bisherige Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebiets nur solche Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe Störungstoleranz aufweisen.

### **3.1.1.4 Stoffeinträge**

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben, besonders wenn diese in Fließgewässer gelangen.

Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

### **3.1.1.5 Erschütterungen**

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind temporäre Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

### **3.1.1.6 Optische Störungen**

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können etwa zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Lichtreize in der Dämmerung oder bei Nacht können attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum häufig attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken.

Durch die angrenzende angrenzenden Siedlungsflächen sowie die intensive Landwirtschaft ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität mindestens temporär beeinträchtigt werden.

### **3.1.1.7 Kollisionen**

Durch die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen entsteht eine attrahierende Wirkung auf nachtaktive Fluginsektenarten. Dies begünstigt das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche durch die westlich des Plangebiets verlaufende L 401 aber vermutlich keinem maßgeblich höheren Kollisionsrisiko als bisher ausgesetzt sind.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere hat.

#### **4 Relevanzprüfung**

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt (vgl. Anhang).

## 5 Flora und Fauna

### 5.1 Biotoptypen und HpnV

In einer Entfernung von ca. 150 m westlich des Plangebiets beginnen westlich der L 401 Flächen des NATURA2000-Netzwerks. Hierbei handelt es sich um das FFH-Vogelschutzgebiet sowie das flächenidentische und gleichnamige FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ (EU-Nr. DE-6512-301). In einer Entfernung von ca. 250 m westlicher Richtung bilden nach § 30 Abs. 12 Nr. 3 BNatSchG pauschal geschützte Biotope (z.B. Calluna-Heide, BT- 6512-0134-2011) den ökologisch wertgebenden Kern vorgenannter Gebiete.

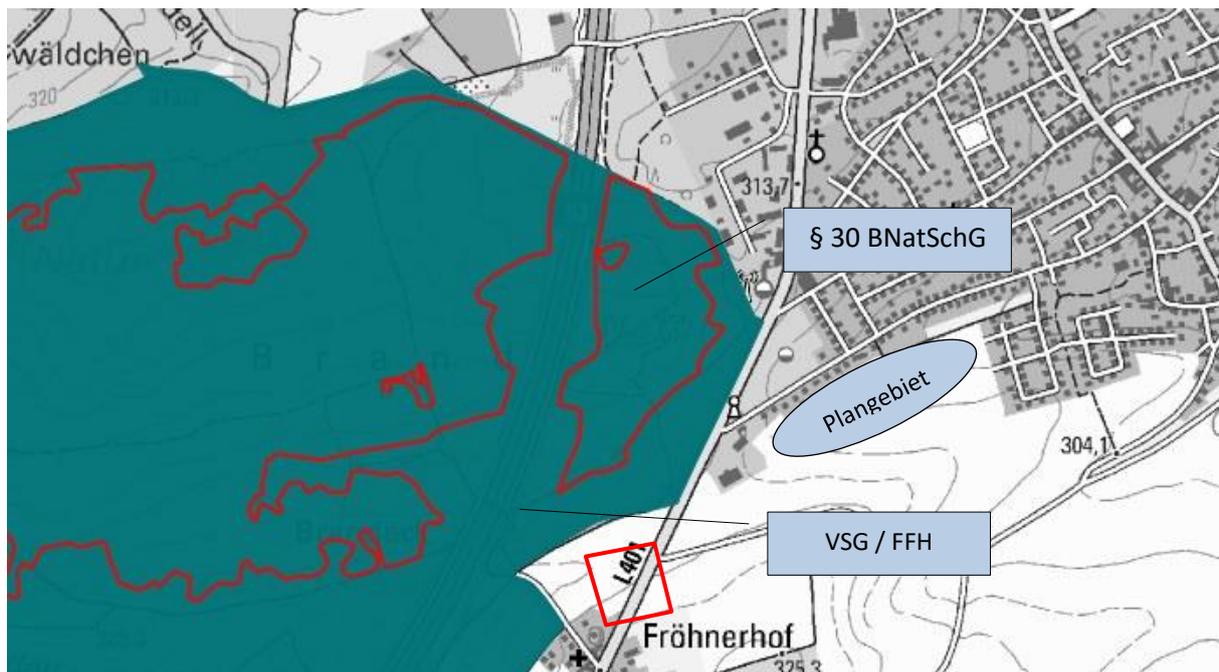


Abb. 3: Geschützte Biotope und Flächen des NATURA2000-Netzwerks in räumlicher Nähe zum Plangebiet<sup>3</sup>

### 5.2 Darstellung des Plangebiets<sup>4</sup>

#### Ackerflächen

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Ackerfläche ist mit deutlichen anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur zu rechnen. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch frühere oder aktuelle Düngemittel- und Biozideinträge bedingte künstliche Nährstoffanreicherungen potenziell belastet.

Solche Ackerflächen bieten für wild wachsende Pflanzen heute kaum noch Lebensraum. Nur sehr anpassungsfähige Arten können sich im Randbereich der Feldwege und Straßen etablieren.

<sup>3</sup> Kartengrundlage aus LANIS: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – © 2021 (Stand 11/2021)

<sup>4</sup> Bildquelle der verwendeten Abbildungen: WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern (05/2020)

Entsprechend artenarm stellt sich auch die Fauna dar, die überwiend von typischen Fliegen-, Laufkäfer- und Bodenspinnenarten geprägt ist. Darüber hinaus besteht eine potenzielle Bruthabitatnutzung durch bodenbrütende Feldvogelarten.



**Abb. 4: Intensiv genutzte Ackerflächen**

### **Kleingartenfläche**

Die Kleingartenfläche im mittleren Plangebiet schließt an den Wirtschaftsweg zwischen Ackerfläche und bestehendem Wohngebiet an.

In Teilen wird die Fläche noch kleingärtnerisch genutzt, in weiten Teilen stellt sich die Fläche jedoch als Brache mit verfallenden Hütten und Unterständen dar. Einzelne ältere Obstgehölze wurden bereits von Feldgehölzen überwachsen. Kleinräumig wird die Fläche auch als Lagerplatz für Brennholz und allerlei Materialien genutzt.

Während die „Gehölzinsel“ potenzielle Bruthabitat für gebüsch-, baum und bodenbrütende Vogelarten darstellen, werden einzelne Baumhöhlen potenziell von Baumbrütern genutzt. Höhlenbäume können ebenso Quartiernutzungen durch Fledermausarten zu aufweisen.



**Abb. 5: Verfallende Unterstände und zwischengelagerte Materialien**



**Abb. 6: Apfelbaum mit diversen Baumhöhlen im Mittelteil der Kleingartenfläche**

## 6 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

### 6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Säugetiere

##### 6.1.1.1 Fledermäuse (Microchiroptera)

Da die untersuchten Strukturen im Winter aktuell keine frostfreien Überwintersplätze bieten, waren lediglich Sommerquartiere und Spaltenquartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Die zerfallenden Schuppen und Unterstände nebst Bäumhöhlen wurden im Frühjahr und im Sommer entsprechend intensiv untersucht.

Die vorgenannten Strukturen wurden dabei einer Sichtprüfung unterzogen. Hohlräume und Verschaltungen wurden abgehoben und auf Spuren wie Talgablagerungen, Kot und Futtertierreste untersucht. Nicht direkt einsehbare Strukturen wie z.B. Baumhöhlen wurden endoskopisch geprüft.

Hierbei konnten keine Quartiere oder sonstige Hinweise auf rezente Nutzungen durch Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Plangebiet kann somit höchstens nicht essentielles Teilnahrungshabitat urbaner Fledermausarten sein, welche Quartiere in den angrenzenden Siedlungsbereichen beziehen. Vertiefte Untersuchungen zur Fledermausfauna werden deshalb nicht erforderlich. Für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Fledermausarten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Dennoch sollen vorsichtshalber folgende Maßnahmen zur Vermeidung beachtet werden:

- **V1: Ökologische Baubegleitung für Fledermausarten:**

Neben den typischen Quartieren werden besonders durch gebäudebewohnende Fledermausarten gelegentlich auch Tagesverstecke spontan bezogen (z.B. durch die Zwergfledermaus). Diese können in sich zwischen Verschaltungen, Hohlräumen und Rindentaschen usw. befinden. Deshalb wird im Fall von Rodungen und Abrissarbeiten während der Aktivitätsperiode von Fledermäusen vorsorglich eine Kontrolle relevanter Strukturen durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen. Durch Sichtprüfungen und endoskopische Untersuchungen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sollen potenzielle Individualverluste vermieden werden. Da sich besonders bei alten Obstgehölzen potenzielle Habitateigenschaften binnen weniger Jahre ändern können, soll eine ÖBB zur Rodung von Höhlenbäumen auch außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen hinzugezogen werden.

Für den Fall, dass Tagesverstecke oder Winterquartiere einzelner Fledermäuse gefunden werden, muss mit dem Beginn der Arbeiten bis zum Abwandern der Tiere in neue Tagesverstecke

abgewartet werden (bei der Zwergfledermaus i.d.R. bereits wieder nach wenigen Tagen) oder dem Verlassen des Winterquartiers im Frühjahr abgewartet werden.

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung. Gleiches gilt für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten, sofern diese verhältnismäßig kleinräumige Untersuchungsgebiete lediglich überfliegen (z.B. Mäusebussard während der Jagd) und nach menschlichem Ermessen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Individuen der jeweiligen Art zu erwarten sind.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem zu verschiedenen Tageszeiten mehrstündige Beobachtungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung von Bruthabitaten kann i.d.R. durch Auffinden der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

### Methodik der Aufnahmen

Die Erfassung der Avifauna erfolgt über Beobachtungsansitze während der Vogelbrutsaison. Dabei sind nach Möglichkeit getarnte Positionen einzunehmen, die einen geeigneten Überblick über das Plangebiet und die angrenzenden Flächen erlauben, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei werden alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, die Rückschlüsse auf die Habitatnutzungen zulassen. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 20 bis 60 Minuten pro Beobachtungsansitz. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdacht.

Primär wurden aufgrund der Habitateigenschaften die Feldlerche sowie ubiquitäre Gebüschbrüter vermutet. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005/2012).

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Der erstmalige Nachweis eines Brut- oder Revierpaares sowie der eines jeden zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.

Vogelart / Datum	06.04.	09.04.	30.04.	10.05.	26.05.	18.06.	18.07.
Feldlerche	<b>1 RP<sup>5</sup></b>	1 RP					

<sup>5</sup> 1 Revierpaar der Feldlerche brütete vermutlich ca. 200 m südlich (außerhalb) des Plangebiets im Acker.

Vogelart / Datum	06.04.	09.04.	30.04.	10.05.	26.05.	18.06.	18.07.
Rotmilan	NG						
Buchfink	NG						
Rabenkrähe	NG		NG				
Star	NG						
Hausperling	NG				NG	NG	NG
Stadttaube		NG	NG				
Turmfalke			NG				
Hausrotschwanz						NG	
Kohlmeise						NG	
Amsel						1 BV <sup>6</sup>	
Blaumeise						NG	
Grünfink						NG	
Stieglitz						1 RP <sup>7</sup>	1 RP

**Tab. 2: Erfassung der Avifauna im Plangebiet.**

Legende	
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast
SW	Sitzwarte

<sup>6</sup> 1 Brutverdacht in den randlich orientierten Brombeergebüschen in der Kleingartennutzung.

<sup>7</sup> 1 Brutverdacht in den höherwüchsigen Feldgehölzen in der Kleingartennutzung.

### 6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten und solche ohne negative Beeinträchtigungen

#### Ubiquitäre Vogelarten

**Feldlerche** (*Alaunda arvensis*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Stadttaube** (*Columba livia domestica*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

#### Bestandsdarstellung

**Ubiquitäre Vogelarten** werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.

Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten allgemein als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft werden. Den Arten werden in der IUCN<sup>8</sup> entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Folgende streng geschützte oder gefährdete Vogelarten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder der Bundesrepublik Deutschland frequentieren das Untersuchungsgebiet gelegentlich als Teilnahrungshabitat.. Da für diese Arten keine maßgebliche Gefährdung prognostiziert wird, erscheint eine einzelartbezogene Betrachtung obsolet.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) ist eine streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO Nr.338/97. Er ist seltener Nahrungsgast im Plangebiet. Ein Horst konnte im Wirkraum des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Turmfalke auch in allen umliegenden Ackerflächen und in der Mehlinger Heide Kleinsäuger (z.B. Feldmäuse) jagt und somit auch das Plangebiet nichtessentielles Teilnahrungshabitat der Art ist.

Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) ist gleichermaßen geschützt und ist nach Art. 4 Abs. 1 VSR Zielart in Vogelschutzgebieten. Der Rotmilan steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Rheinland-Pfalz und ist Verantwortungsart mit einem Bestandsanteil >20 % des europäischen Bestandes. Er wurde ein einziges Mal als Nahrungsgast beobachtet. Ein Horst ist im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Rotmilan auch in allen umliegenden Ackerflächen und in der Mehlinger Heide Kleinsäuger und Großinsekten jagt und somit auch das Plangebiet nichtessentielles Teilnahrungshabitat der Art ist.

Die **Feldlerche** (*Alaunda arvensis*) steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Deutschland, ist nach der Roten Liste von Rheinland-Pfalz „gefährdet“ (Kategorie 3) und ist Verantwortungsart mit

<sup>8</sup> Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; deutsch Internationale Union zur Bewahrung der Natur), auch Weltnaturschutzunion, ist eine internationale Nichtregierungsorganisation. Die IUCN erstellt unter anderem eine globale Rote Liste gefährdeter Arten.

einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestandes. Die Art wurde mit 1 Revierpaar ausschließlich ca. 200 m südlich (außerhalb) des Plangebiets nachgewiesen.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) steht auf der Vornwanliste der Roten Liste von Rheinlandpfalz und ist Verantwortungsart mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestandes. Die Art wurde gelegentlich truppweise als Nahrungsgast im gesamten Plangebiet nachgewiesen. Der Kosmopolit ist mit geschätzten 1,3 Milliarden Individuen der zweithäufigste Vogel der Welt.

Der **Haussperling** (*Passer domesticus*) steht auf der Vornwanliste der Roten Liste von Deutschland, ist nach der Roten Liste von Rheinland-Pfalz „gefährdet“ (Kategorie 3) und ist Verantwortungsart mit einem Bestandsanteil >20 % des europäischen Bestandes. Die Art wurde truppweise als Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen, wo er zwischen Wohnbebauung und Feldgehölzen wechselt.

#### Schutzstatus

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                       | <input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2018):            |
| <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2)  | <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021): |
| <input checked="" type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: § - besonders geschützt |  |
| <input type="checkbox"/> Verantwortungsart:  |  |

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Innerhalb des Plangebiets wurden 13 Arten nachgewiesen, von denen 2 Arten mit jeweils 1 Brutverdacht (Amsel) bzw. 1 Revierpaar (Stieglitz) erfasst wurden. Alle übrigen Arten sind Nahrungsgäste. Die Feldlerche wurde mit 1 Revierpaar außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens nachgewiesen.

#### Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Brutperiode 2021 als günstig bezeichnet werden.

Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

**V2** Rodung von Gehölzen während des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums

**V3** Maßnahmen gegen Vogelschlag

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

**A1** Anlage einer Feldgehölzhecke für Gebüsch- und Baumbrüter

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs.5) BNatSchG:

**Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit den erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (**V2**, **V3**) können anlage- und baubedingte Tötungen auf ein verträgliches Minimum reduziert werden.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohn- und Mischgebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Dies gilt besonders für größere Verglasungen von deutlich über 0,5 m<sup>2</sup>. Individualtötungen können durch die Verwendung von Vogelschutzglas oder Grafikfolien weitestgehend vermieden werden (**V3**).

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der innerörtliche Verkehr mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch das bestehende Verkehrsaufkommen auf der westlich des Plangebiets verlaufenden L 401 erhöht sich das Risiko für Vogelarten nicht in signifikanter Weise, da ein Wechsel überwiegend zwischen den bestehenden Wohngebieten und den Feldgehölzen beobachtet wurde. Von einer Intensivierung Richtung Mehlinger Heide durch das geplante Vorhaben ist deshalb nicht auszugehen.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung der Feldgehölze während des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums vollständig vermieden werden (**V2**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände**  
gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Arten Amsel und Stieglitz waren 2021 mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebiets in der Kleingartenfläche. Für die Amsel entfällt das Bruthabitat wahrscheinlich nur temporär, da die Art häufiger Brutvogel auch in Wohngebieten ist, der alle möglichen Nistmöglichkeiten wahrnimmt. Der Stieglitz bevorzugt jedoch halbwegs störungsarme, höherwüchsige Feldgehölzsäume zur Anlage seiner Brut. Solche Strukturen stehen in späteren Wohngebieten i.d.R. nicht zur Verfügung, weshalb für den Stieglitz Ersatzbruthabitate zu schaffen sind. Hierzu eignet sich eine Vogelschutzhecke etwa im Bereich der geplanten Entwässerung.

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es höchstens zum Verlust einiger Brutplätze der oben genannten ubiquitären Vogelarten – respective Amsel und Stieglitz – innerhalb des Plangebiets. Zur Gewährleistung der Erhaltungszustände der kommunen europäischen Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz und zur Wahrung der ökologischen Funktion werden deshalb Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Das Vorhaben hat keine dauerhaften, relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei den vorgenannten Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets handelt es sich um solche, die auch durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein gewisses Maß an Störungen tolerieren. Für tendenziell störungsempfindlichere Arten wie den Stieglitz werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in hinreichend beruhigten Zonen (Flächen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung) innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die zu erwartenden anthropogenen Störungen ist deshalb nicht auszugehen.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: **V2, V3, A1**

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1: Ökologische Baubegleitung für Fledermausarten:**

Neben den typischen Quartieren werden besonders durch gebäudebewohnende Fledermausarten gelegentlich auch Tagesverstecke spontan bezogen (z.B. durch die Zwergfledermaus). Diese können in sich zwischen Verschalungen, Hohlräumen und Rindentaschen usw. befinden. Deshalb wird im Fall von Rodungen und Abrissarbeiten während der Aktivitätsperiode von Fledermäusen vorsorglich eine Kontrolle relevanter Strukturen durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen. Durch Sichtprüfungen und endoskopische Untersuchungen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sollen potenzielle Individualverluste vermieden werden. Da sich besonders bei alten Obstgehölzen potenzielle Habitateigenschaften binnen weniger Jahre ändern können, soll eine ÖBB zur Rodung von Höhlenbäumen auch außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen hinzugezogen werden.

Für den Fall, dass Tagesverstecke oder Winterquartiere einzelner Fledermäuse gefunden werden, muss mit dem Beginn der Arbeiten bis zum Abwandern der Tiere in neue Tagesverstecke abgewartet werden (bei der Zwergfledermaus i.d.R. bereits wieder nach wenigen Tagen) oder dem Verlassen des Winterquartiers im Frühjahr abgewartet werden.

- **V2: Rodung von Gehölzen während des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums:**

Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung der Feldgehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (vom 1. März bis zum 30. September verboten) eingehalten werden. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden, muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.

Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da Reisighaufen von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch als Bruthabitate angenommen werden und dann die gleichen Verbote wie für Bruthabitate innerhalb der Feldgehölzhecke gelten.

Während des gleichen Zeitraums sind auch die Hütten und Unterstände Rückzubauen sowie zwischengelagerte Materialien (v.a. auch Brennholz) abzutransportieren.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit des Erhalts oder der teilweisen Integration der Gehölzinsel in die Planung zu prüfen.

- **V3: Maßnahmen gegen Vogelschlag:**

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m<sup>2</sup> überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere anzufliegen versuchen.

Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

## **7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach §44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden durchgeführt, um Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **A1 Anlage einer Feldgehölzhecke:**

Zur Schaffung neuer Bruthabitate für den Stieglitz soll eine höherwüchsige Vogelschutzhecke aus einheimischen Feldgehölzen im räumlichen Zusammenhang angelegt werden. Diese sollte idealerweise im Randbereich der Flächen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung angelegt werden.

Die neu anzulegende Vogelschutzhecke soll eine Gesamtfläche von mind. 25 qm umfassen und ist als höherwüchsige Hecke zu entwickeln.

Es sind autochthone Feldgehölze (gem. § 40 BNatSchG) zu verwenden. Die Maßnahme sollte Anfang Oktober bis Ende November realisiert werden, um bestmögliche Anwachsrate sicherzustellen.

Für das höherwüchsige Feldgehölz sollen die Gehölze im Pflanzverband ca. 1,50 x 1,50 m (insg. ca. 12 Stk.) gepflanzt werden. Jedes Gehölz ist mit einem gespitzten Holzpfehl (ca. 8 x 200 cm) zu stützen und mit natürlichem, ausdauerndem Geflecht zu befestigen. Zusätzlich ist die rankende Waldrebe (insg. 3 Stk.) gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen und in einem Abstand von

0,30 m zu einem benachbarten Gehölz zu pflanzen. Letztere bietet den Nistplätzen hinreichende Deckung vor Rabenvögeln.

Es sollten folgende Gehölze zu den angegebenen Teilen gepflanzt werden:

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität	Stückzahl
Gew. Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	125-150 cm, wn	3
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	125-150 cm, wn	4
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	125-150 cm, wn	5
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	C1	3

**Tab. 3: Gehölzauswahl für die Vogelschutzhecke**

## 8 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

### 8.1 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
<u>ubiquitäre Arten</u>		Tötung (Nr. 1)	nein	günstig
		Störung (Nr. 2)	nein	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Schädigung (Nr. 3)	nein	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			

**Tab. 4: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.**

Für das ca. 6,6 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Im Dellchen“ in Mehlingen wurde auf der Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

In Folge werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abzumildern bzw. zu vermeiden.

#### **Die Methodenstandards wurden nach folgenden Arten / Gruppen ausgerichtet:**

##### Säugetiere

- Fledermäuse

##### Europäische Vogelarten

- Feldlerche
- Feldvögel, Gebüschbrüter, Baumbrüter, Höhlenbrüter

Für Fledermäuse konnten keine Quartiernutzungen in den verfallenden Hütten und Unterständen oder den Höhlenbäumen festgestellt werden. Dennoch können z.B. spontane Tagesverstecke bezogen werden, weshalb vorsichtshalber eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden soll.

Bei den europäischen Vogelarten konnte lediglich ein Feldlerfchenrevier 200 m südlich außerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Die Arten Rotmilan, Buchfink, Rabenkrähe, Star, Haussperling, Stadttaube, Turmfalke, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise, Grünfink sind gelegentliche bis seltene Nahrungsgäste im Plangebiet und in den umliegenden Flächen. Für sie liegt keine nennenswerte Betroffenheit vor.

Dagegen sind die Arten Amsel und Stieglitz mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebiets (Feldgehölze). Für diese Arten entfallen mindestens temporär Bruthabitate. Während die Amsel auch in späteren Wohn- und Mischgebieten zahlreiche Strukturen zur Anlage ihrer Nester annimmt, benötigt der Stieglitz höhere Feldgehölze in tendenziell störungsärmeren Bereichen. Für den Stieglitz ist deshalb nicht per se davon auszugehen, dass 1 Brutplatz alternativ im Plangebiet wieder gefunden werden kann. Für den Stieglitz wird deshalb zur Sicherheit ein funktionaler Ausgleich erforderlich.

**Mit Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und der Ausgleichsmaßnahme A1 kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Kaiserslautern, den 03. Juni 2022



Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*



## 9 Anhang

### 9.1 Relevanzprüfung (Daten aus LANIS, TK25 Nr. 6513 „Hochspeyer“)

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Vorhaben			Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
Mammalia	Säugetiere	1990	2020						
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	II	G	IV	§§	n			Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§	n			keine Habitateigenschaften, kein Streifgebiet
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§	n			keine Habitateigenschaften, kein Streifgebiet
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften, kleinräumig isoliert
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	n			Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§	n			Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	n			Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	n			Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§		(v)		Quartiere in Höhlenbäumen denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Vorhaben			Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§		(v)		Quartiere in Höhlenbäumen denkbar, aber wenig wahrscheinlich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2		IV	§§		(v)		Quartiere in Höhlenbäumen denkbar
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§		(v)		Quartiere in Höhlenbäumen denkbar
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	n			

Lissamphibia	Amphibien	1996	2020						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Rana dalmatica</i>	Springfrosch	2		IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften

Reptilia	Reptilien	1996	2020						
<i>Coronelle austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften, Verschattung

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften, Verschattung

Insecta	Insekten	1998 - 2019	2011 - 2013						
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2		IV	§§	n			keine Habitateigenschaften

Aves	Vögel	2018	2021						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§		(v)		Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§		(v)		Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	n			keine Habitateigenschaften

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Vorhaben			Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Aegithalos caudatus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§	n			höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§		v	(v)	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	Art.4(2): Brut	§			(v)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§			(v)	höchstens Teilnahrungshabitat (Luftraum) denkbar
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zug vogel	§			(v)	höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§	n			höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§		v		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	w	Anh.I: VSG	§§	n			höchstens seltener Nahrungsgast aus Mehlinger Heide denkbar
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3 w		§			(v) (v)	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§			(v) (v)	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§			(v) (v)	
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§			(v) (v)	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§	n			keine Habitateigenschaften

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§		(v)	(v)	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§		(v)	(v)	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§				höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zug vogel	§		(v)		Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zug vogel	§		(v)		keine Habitateigenschaften
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	1 w	Anh.I: VSG	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3 w		§		(v)	(v)	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3		§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat (Luftraum) denkbar
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§		(v)	(v)	

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Vorhaben			Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	2	V	sonst.Zug vogel	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Emberiza cirulus</i>	Zaunammer		3 w	Art.4(2): Brut	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	0	3/3 w	Anh.I	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit wegen überwiegender Nutzungsaufgabe in Saumstrukturen der Feldgehölze gegeben (Tendenz zum Bodenbrüter)
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		w	Anh.I	§§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Brutvogel
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		w	Anh.I: VSG	§§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zug vogel	§§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§		v		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		3 w		§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§		(v)		Teilnahrungshabitat in Feldgehölzen denkbar
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	n			keine Habitateigenschaften, keine bekannte Rastfläche
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat (Luftraum) denkbar
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3 w	Art.4(2): Brut	§§	n			höchstens seltener Nahrungsgast aus Mehlinger Heide denkbar
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zug vogel	§§	n			keine Hbitateigenschaften
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		2		§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche				§	n			höchstens seltener Nahrungsgast aus Mehlinger Heide denkbar
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	w	Anh.I: VSG	§§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit Feldgehölzsaum für Bodenbrüter gegeben
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit Feldgehölzsaum für Bodenbrüter gegeben
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1 w	Art.4(2): Brut	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume)
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume)
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Parus palustris</i>	Sumpfbeise				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze, aber unwahrscheinlich
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	w	Anh.I: VSG	§§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, kein Horst
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume, Unterstände)

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume, Unterstände)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Pica pica</i>	Elster				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat (Feldgehölze)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§	n			keine Habitateigenschaften, starker an Nadelgehölze (Fichten) gebunden als Sommeregoldhähnchen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2 w	Art.4(2): Brut	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			sonst.Zug vogel	§	n			seltener Nahrungsgast aus Mehlinger Heide denkbar
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V		§	n			keine Habitateigenschaften

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2 w		§§§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	n			höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze (Höhlenbäume und Schuppen)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§		(v)	(v)	Bruttauglichkeit der Feldgehölze
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	V			§§§	n			höchstens Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2 w	Art.4(2): Rast	§§		(v)		höchstens Teilnahrungshabitat denkbar, seltener Nahrungsgast aus Mehlinger Heide denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			

Polydopsida und Magnoliopsida	Farn- und Blütenpflanzen								
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	(neu)		II, IV	§§	n			keine potenziellen Vorkommen denkbar

Tab. 5: Relevanzprüfung

## 9.2 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Mammalia	Säugetiere		1990	2020			
<i>Microtus arvalis</i>	Feldmaus	n.q.					
<i>Myodes glareolus</i>	Rötelmaus	n.q.					
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	n.q.		3			
<i>Vulpes vulpes</i>	Rotfuchs	n.q.					
<i>Martes spec.</i>	Marder	n.q.		V <sup>9</sup>			

Aves	Vögel		2018	2021			
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	1			Anh.I: VSG	§§§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	1				§§§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Carvus corone</i>	Rabenkrähe					§	gelegentlicher Nahrungsgast
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		V			§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling					§	gelegentlicher Nahrungsgast
<i>Columba livia dom.</i>	Stadttaube					§	gelegentlicher Nahrungsgast
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		V			§§§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					§	einmaliger Nahrungsgast

<sup>9</sup> nur Baumarder (*Martes martes*)

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Trdus merula</i>	Amsel					§	Brutvogel (1 Brutpaar)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					§	einmaliger Nahrungsgast
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					§	Brutvogel (1 Brutpaar)
<i>Alaunda arvensis</i>	Feldlerche		3			§	Brutvogel (außerhalb Wirkraum des geplanten Vorhabens)

**Tab. 6: Gesamtbeobachtungstabelle**

### 9.3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente, BfN-Skripten 534.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- DIETZ, KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HEMPEL (2013): Artensteckbrief Mauereidechse, in: Feldherpetologie (Online: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/>), Zugriff: 27.09.2019
- JENNY (1990a): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265
- KERKELMANN (Hrsg., 2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- SÜDBECK et al. (2005/2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.
- VOIGT et al. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warm-white light: Implications for the protection of nocturnal migrants, Ecology and Evolution.
- VSW & PNL (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saar-

land (VSW) in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL). Projektleitung RICHARZ, Bearbeitung BERNHAUSEN & KREUZINGER, Im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. (Unveröff. Mskr.). 17 S.

## Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert.
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturchutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.